

Änderung der Geschäftsordnung der RAK NÖ

- 1. Dem § 7 wird angefügt ein Absatz 4. Dieser hat zu lauten wie folgt:
- (4) Anträge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage vor dem Termin in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.
- 2. § 9 Abs. 4 wird geändert und lautet wie folgt:
- (4) Das Protokoll ist im Kammeramt zur Einsicht für die stimmberechtigten Kammermitglieder aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist im österreichischen Anwaltsblatt oder im Internet auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer NÖ kundzumachen
- 3. Dem § 10 wird angefügt ein Absatz 4, welcher lautete wie folgt:
- (4) Wahlvorschläge die per Fax fristgerecht einlangen, werden nur dann behandelt, wenn das Original mit den erforderlichen Unterschriften spätestens 2 Tage vor dem Termin in der Rechtsanwaltskammer eingelangt ist.
- 4, Im § 16 Abs. 2, wird am Schluss das Klammerzitat "(§ 28 Abs. RAO)" ersetzt durch das Zitat "(§ 26 Abs. 4 RAO)"

Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 12.5.2005

